

1. GRUNDSÄTZLICHES

- a. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der KWD Automotive AG & Co. KG, sowie deren verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 ff. AktG (nachfolgend Besteller genannt) richten sich nach den nachstehenden Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Verträgen um solche über die Lieferung von Waren (Produktionsmaterial), die Erbringung von Dienstleistungen, die Erstellung von Werken oder Mischformen davon handelt. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen oder abweichende Bestimmungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die vorbehaltlose Annahme von Waren oder Leistungen von Diensten durch den Besteller oder die widerspruchlose Leistung von Zahlungen durch den Besteller bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

- b. Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen
- die Technischen Lieferbedingungen und Qualitäts sicherungsvereinbarungen,
- diese Einkaufsbedingungen.

2. BESTELLUNG, PREISE, VERSAND, VERPACKUNG, EXPORT & ZOLLVORSCHRIFTEN

- a. Die Bestellungen sind nur schriftlich und ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen gültig. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe sowie deren Änderungen können auch durch Datenfernübertragung oder maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

- b. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Tagen seit Zugang widerspricht.

- c. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Der in dem Auftrag genannte Preis ist bindend. Er beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen, die zur vollständigen Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, sofern diese nicht vereinbarungsgemäß gesondert vergütet werden. Hierunter fallen insbesondere Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial, Versicherung und Transport an die von dem Besteller bestimmte Verwendungsstelle sowie Steuern und sonstige Abgaben.

- d. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes verlangen. Der Vertragspartner kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln. Auf eine eventuelle Unangemessenheit hat der Lieferant den Besteller unverzüglich hinzuweisen. Erfolgt keine Einigung, können wir den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

- e. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versanddokumenten die Bestellnummer, das Datum der Bestellung, die Abladestelle und, die Materialnummer anzugeben. Jede Verpackungseinheit muss bei Anlieferung wie folgt gekennzeichnet sein:

- Materialbegleitkarte VDA
- Bestellnummer
- Benennung/Güte
- Teilenummer/Abmessung
- Artikelnummer Besteller

- Stückzahlangabe/Gewichtsangabe
- Fertigungsdatum
- QS-Kontrollvermerk

Fehlen die erforderlichen Angaben, kann das zur Rückweisung der Sendung führen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

- f. Der Lieferant ist auf Anforderung vom Besteller verpflichtet, dem Besteller rechtsverbindlich über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten schriftlich zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant dem Besteller folgende Informationen:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelsrechtlichen Ursprung seiner Güter (nach dem Zollkodex) und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen zu technischen Details und Fragen zur Exportkontrolle.

Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

3. ZAHLUNG

- a. Die Fälligkeit der Zahlung erfolgt nur nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Die Rechnung ist dem Besteller in doppelter Ausführung (Duplikat gekennzeichnet) zuzuleiten. Sie muss prüffähig sein und Lieferantennummer, Datum und Nummer der Bestellung, Artikelnummer, Menge und Materialnummer, Nummer und Datum des Lieferscheines, Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung, Abladestelle) sowie den vertraglich vereinbarten Preis/Mengeneinheiten der berechneten Waren enthalten. Rechnungen, die nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, können zurückgewiesen werden. Sie muss zudem den gesetzlichen, insbesondere steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen.

- b. Die Zahlung erfolgt am 25. des der Lieferung folgenden Monats mit 2 % Skonto oder bis zu 30 Tagen netto Kasse. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

- c. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung hat der Besteller das Recht, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

- d. Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung, Scheck, Gutschrift- oder Belastungsverfahren. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den Besteller ist die Vornahme der Erfüllungshandlung wie z.B. die Erteilung des Überweisungsauftrages gegenüber dem Bankinstitut oder die Absendung des Schecks maßgeblich. Die Anwendung des § 286 Abs. 3 BGB wird abbedungen.

4. LIEFERTERMINE UND FRISTEN / LIEFERVERZUG / VERTRAGSAUSFÜHRUNG

- a. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, grundsätzlich bis zur Ablieferung an der vom Besteller angegebenen Versandanschrift auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Annahme der

Ware beim Besteller bzw. am vorgegebenen Lieferort auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn der Besteller die Kosten des Versandes im Einzelfall übernommen hat oder die Lieferung „ab Werk“ erfolgt. Für jede Lieferung / Leistung des Lieferanten hat die Übergabe an der Empfangsstelle des Bestellers gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Lieferung / Leistung gesondert vereinbart ist.

- b. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware/die Erbringung der Leistung an der vom Besteller angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsstelle/Erfüllungsort. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

- c. Teillieferungen akzeptiert der Besteller nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge unverzüglich schriftlich anzugeben. Bei mehr als zweimaliger Terminüberschreitung bei solchen Teillieferungen ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

- d. Bei Anlieferung vor dem vereinbarten Termin behält sich der Besteller das Recht vor, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Macht der Besteller von seinem Recht der Rücksendung bei vorzeitiger Lieferung keinen Gebrauch, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch für die mehr gelieferte Ware bei Überlieferung. Eine Pflicht zur Abnahme von Überlieferung besteht nicht.

- e. Der Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung ist nicht zulässig. Bei drohender Lieferverzögerung hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich und unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren.

- f. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugs schadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Das Recht des Bestellers zum Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes, Rücktritt bzw. Kündigung bleibt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften unberührt. Eine Begrenzung der Schadensersatzpflicht ist – soweit nicht anderweitig gesetzlich angeordnet - ausdrücklich nicht gestattet.

- g. Die Annahme einer Lieferung oder Leistung kann vorbehaltlich einer späteren Mengen- und Güteprüfung erfolgen.

- h. Bei Lieferrückständen bzw. wiederholten Lieferschwierigkeiten kann der Besteller unabhängig von anderen Konsequenzen zur Sicherung der Fertigung eine angemessene Bevorratung von abrufbereiten Liefergegenständen verlangen. Gegebenenfalls entstehende Kosten trägt der Lieferant.

- i. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer die Ausführung des Vertrages weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Auch wenn die Zustimmung erteilt wird, bleibt er für die Vertragsfüllung voll verantwortlich. Die Beauftragung von Unterlieferanten durch den Auftragnehmer darf ebenfalls nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erfolgen.

5. ABNAHMEFÄHIGE LEISTUNGEN / ERSATZTEILE / AB-RUFVERTRÄGE

- a. Im Falle der Erbringung von abnahmefähigen Leistungen finden alle Regelungen des Werkvertragsrechtes Anwendung, die die dort geregelte Abnahme betrifft. Entsprechendes gilt, sofern einzelvertraglich eine Abnahme vereinbart wurde.

- b. Die Abnahme erfolgt durch den Besteller im Beisein des Lieferanten nach erfolgter Inbetriebnahme (Produktionsbereitschaft) bzw. Leistungserbringung im Aufstellungs werk. Nach erfolgter Abnahme wird ein Übergabe- / Übernahmeprotokoll erstellt, in welchem die

festgestellten Mängel festgehalten werden. Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien unterzeichnet. Die festgestellten Mängel sind unverzüglich durch den Lieferanten kostenlos zu beheben.

- c. Handelt es sich um Maschinen / Geräte, bei welchen die Parteien auf eine Abnahme verzichtet haben, beträgt die Rügefrist für offene Mängel 3 Wochen ab Inbetriebnahme bzw. ab Entdecken im Falle von verdeckten Mängeln. Dasselbe gilt, wenn die Abnahme aus beim Lieferanten liegenden Gründen nicht termingerecht durchgeführt werden kann.
- d. Die Maschinen / Anlagen / Geräte werden durch einen Techniker des Lieferanten im Aufstellungswerk übergeben, der bei Inbetriebnahme nach Aufstellung die entsprechende Unterweisung gibt, soweit eine solche erforderlich oder zweckmäßig erscheint. Hierdurch entstehen dem Besteller keine weiteren Kosten.
- e. Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass die zur Maschine passenden Ersatzteile während wenigstens 10 Jahren ab Lager und somit kurzfristig zu erhalten sind.

- f. Wird die Ersatzteilproduktion des Lieferanten eingestellt, so verpflichtet sich der Lieferant auf Anfrage gegen angemessenes Entgelt die Konstruktionsunterlagen/Zeichnungen an den Besteller herauszugeben und diese Unterlagen für die Fertigung von Ersatzteilen ausschließlich für die eigene Verwendung zu nutzen. Der Besteller verpflichtet sich, diese Unterlagen keinem Dritten zugänglich zu machen.

- g. Wird mit dem AN einen Vertrag über Lieferungen auf Abruf geschlossen, sind wir, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, berechtigt, den Abruf nach Bedarf und in beliebigen (Teil-) Mengen vorzunehmen. Eine Verpflichtung zum Abruf bestimmter oder gleichbleibender Mengen oder zu bestimmten oder regelmäßigen Terminen besteht nicht. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, entspricht die Abruffrist der Vertragslaufzeit. Der AN ist nicht berechtigt, einen früheren Abruf zu verlangen. Eine Pflicht zum vollständigen Abruf besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich eine feste Abnahmemenge oder Mindestabnahmемenge vereinbart ist. Voraussichtliche Abnahmemengen stellen nur unverbindliche Bedarfserwartungen dar. Sofern nicht anders vereinbart, ist der AN verpflichtet, auf Abruf verkaufte Ware sofort verfügbar zu halten und die Lieferung innerhalb von drei Werktagen oder zu einem von uns bestimmten Termin auszuführen.

6. DIENSTLEISTUNGEN

Zusätzlich zu den aufgelisteten Bedingungen gilt für Dienstleistungen:

- a. Der Lieferant erbringt die konkret beauftragte Leistung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.
- b. Soweit der Lieferant eigene Mitarbeiter stellt, steht er dafür ein, dass die Leistungen nur von solchen Mitarbeitern erbracht werden, die über die notwendigen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen verfügen. Zweifel an der entsprechenden Qualifikation berechtigen den Besteller zum Verlangen des sofortigen Austausches.
- c. Der Besteller stellt die für die Leistungserbringung wesentlichen Unterlagen, Daten und Informationen zur Verfügung. Unzureichende Mitwirkungen sind unverzüglich schriftlich zu rügen.
- d. Sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Besteller stehen, einschließlich etwaiger Studien, Berichte, Pläne, zugehörige Daten und Unterlagen, gehen in das Eigentum des Bestellers über.
- e. Soweit an Arbeitsergebnissen ein entsprechender Urheberrechtsschutz besteht, räumt der Lieferant dem Besteller das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht für sämtliche bekannte und noch nicht bekannte Nutzungs- und Verwertungsarten ein. Die Übertragung des Nutzungs- und Verwertungsrechts umfasst insbesondere auch die Erlaubnis zur Bearbeitung und Lizenzvergabe an Dritte.

Dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht besteht auch über die Dauer des Beratervertrages hinaus fort. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf sonstige ihm etwa als Urheber oder sonstigen Schutzechtehaber zustehenden Rechten an den Arbeitsergebnissen, insbesondere auf das Recht auf Namensnennung, auf Bearbeitung und auf Zugänglichmachung des Werkes.

- f. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte besteht nicht. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte sind vielmehr über die Vergütung vollständig abgegolten.

7. HÖHERE GEWALT

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von ihren leistungsbezogenen Pflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten u.a. höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Epidemien, Seuchen oder Pandemien, Streiks, Arbeitskämpfe auch in den Betrieben der Vertragspartner und ihrer Erfüllungshelfer und Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Blockade von Beförderungswegen, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwierigste Ereignisse. Wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, befreien die Ereignisse die Vertragspartner von diesem Zeitpunkt an. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. GEHEIMHALTUNG/WERBUNG

- a. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant darf Auskünfte über (Teil-) Auftragswerte oder (Teil-) Preise nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Außenstehende geben.
- b. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten bestehen. Sie endet in keinem Fall vor dem Ablauf etwaiger Pflichten zur Bereithaltung und Lieferung von Ersatzteilen (vgl. Zif. 5 dieser Einkaufsbedingungen). Den Parteien bleibt es unbenommen, von den vorstehenden Regelungen abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen im Rahmen einer gesondert geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu vereinbaren. Die Geheimhaltungsvereinbarung geht im Falle widersprechender Regelungen diesen Einkaufsbedingungen vor.
- c. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

9. SCHUTZRECHTE

- a. Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldung ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom europäischen Patentamt oder in einem der Staaten der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz, Großbritannien oder USA veröffentlicht ist.
- b. Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten sowie dem Besteller dadurch entstehenden Kosten frei, sofern er oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfer die Rechtsverletzung schuldhaft verursacht haben.
- c. Der Lieferant wird dem Besteller auf Anfrage vor Auftragsvergabe die Benutzung von veröffentlichten und

unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Lieferanten mitteilen.

- d. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsunfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- e. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Konstruktionen, Simulationen, Fertigungskonzepte, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder voll von ihm bezahlt werden, dürfen ohne schriftliche Einwilligung von dem Besteller weder an Dritte veräußert, verpfändet, weitergegeben, noch sonst irgendwie verwendet werden. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Alle genannten Mittel und Gegenstände bleiben materielles und geistiges Eigentum des Bestellers und sind nach Beendigung des Vertrags unvergütet zurückzugeben. Soweit sie nach Angaben des Bestellers angefertigt wurden, wird der Besteller nach vollständiger Bezahlung Eigentümer. Unterlieferanten/Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

10. GEWÄHRLEISTUNG/VERTRAGSERFÜLLUNG

- a. Der Lieferant ist entsprechend Abschnitt 10 zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß die zu liefernden Teile umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen. Der Besteller untersucht die Ware bei Erhalt in Übereinstimmung mit der Bestellung nur auf Identität und Vollständigkeit sowie auf äußerlich erkennbare Beschädigungen, insbesondere auf Transportschäden. Solche Mängel rügt der Besteller innerhalb einer angemessenen Frist. Der Besteller behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt der Besteller Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- b. Der Lieferant übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung der Ware auftreten, soweit nicht andere zwingende gesetzliche Fristen gelten. § 434 Abs. 1, S. 2 u. 3 BGB gelten auch beim Werkvertrag. Der Lieferant hat den Besteller die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen gemäß § 439 Absatz 2 BGB zu erstatte und den Besteller im Vorfeld sowohl von Ansprüchen Dritter wegen der Kosten der Mängelbeseitigung als auch von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer mangelhaften Lieferung des Auftragnehmers beruhen. Die Kosten der Mängelbeseitigung umfassen insbesondere, jedoch nicht abschließend, Kosten des Ausbaus der fehlerhaften Ware und des Wiedereinbaus, sowie notwendige Transporte an einen anderen als den Erfüllungsort. Von Ansprüchen Dritter, die aus einer mangelhaften Lieferung des Auftragnehmers resultieren, stellt der Lieferant den Besteller frei, soweit er dem Besteller gegenüber selbst haftet.

- c. Stellt der Besteller fehlerhafte Ware vor Beginn der Fertigung fest, wird dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren, Nachbessern oder Nachliefern gegeben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann der Besteller nach Information des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware erneut fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt. Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann der Besteller auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten den Mangel auf dessen Kosten selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden

- zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- d. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht – auch beim Werkvertrag - grundsätzlich dem Besteller zu, es sei denn, dem Lieferanten steht ein Recht zu, die von dem Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern oder der Besteller wählt gegenüber dem Lieferanten eine unzumutbare Form der Nacherfüllung.
- e. Auf Verlangen des Lieferanten sind ihm die von ihm zu ersetzenen Teile auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Aufbewahrung durch den Besteller erfolgt vorbehaltlich anderer Vereinbarungen höchstens 30 Tage. Danach kann der Besteller nach seiner Wahl die Ware auf Kosten des Lieferanten zurücksenden, Lagerungsgebühren verlangen oder die Verschrottung bzw. Entsorgung veranlassen.
- f. Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsregeln, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- g. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.
- h. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungspflichten bleiben unberührt.
- ## 11. HAFTUNG
- a. Etwaige Schadenersatzansprüche – aus welchem Rechtsgrund auch immer – können gegen den Besteller nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Ansprüchen aus Produkthaftung sowie bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von dem Besteller jedoch auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall, dass der Besteller von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Mangel der vom Lieferanten erbrachten Lieferungen/Leistungen oder durch eine von ihm zu vertretene Pflichtverletzung verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Versehen trifft. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, dem Besteller etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.
- b. Auf den Schadensausgleich zwischen dem Besteller und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB Anwendung, auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- g. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- ## 12. QUALITÄT
- a. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes und/oder des Produktionsverfahrens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Lieferungen sind, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, nach DIN EN 10204 mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1B zu belegen.
- b. Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Methoden sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Lieferant mit dem Besteller abzustimmen.
- c. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen besonders, z.B. mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bzgl. der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätsstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Nachweisführung-Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen, hingewiesen.
- d. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl / Produktionsprozess- und Produktfreigabe / Qualitätsleistungen in der Serie“ hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung fortlaufend gegenseitig informieren.
- e. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen u.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf oder die Prüfunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- f. Sollte infolge einer nicht korrekten Erstbemusterung eine vollständige oder teilweise Wiederholung erforderlich sein, behält sich der Besteller vor, die hierbei entstehenden Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- g. Der Lieferant hat in seinem Verantwortungsbereich die Waren so zu verpacken, zu transportieren, zu lagern und zu behandeln, dass keine Wertminderung und kein Untergang (z.B. durch Rost, Überlagerung) eintreten kann. Bei Nichtbeachtung haftet der Lieferant in vollem Umfang für den Besteller entstandenen Schaden.
- h. Der Lieferant sichert zu, dass die Liefergegenstände vollständig der Spezifikation entsprechen, so dass der Besteller bei der Weiterverarbeitung und -lieferung der Teile von der Erfüllung aller qualitativen Anforderungen ausgehen kann.
- i. Der Lieferant hat den Besteller zu allen produktrelevanten Betrieben, Prüfstellen und Lagern Zutritt zu gestatten und Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente zu ermöglichen. Angemessene Einschränkungen zur Sicherung der Betriebsgeheimnisse des Lieferanten werden von dem Besteller akzeptiert.
- ## 13. ABTRETUNG/AUFRECHNUNG/EIGENTUMSVORBEHALT
- a. Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen den Besteller bedarf der Lieferant der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- b. Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag insgesamt mit allen Rechten und Pflichten auf ein mit dem Besteller verbundenes Unternehmen zu übertragen oder auch nur einzelne Rechte aus dem Vertrag an mit dem Besteller verbundene Unternehmen abzutreten.
- c. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- d. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- ## 14. VERSICHERUNG
- a. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflicht- und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die Schadenersatzansprüche Dritter aus mangelhafter Lieferung und Leistung abdecken. Dazu gehören Sach-, Personen- und Vermögensschäden, z. B. Weiterverarbeitungs-, Aus-, Einbau-, Prüf- und Sortierkosten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, eine Kfz-Rückrufkostenversicherung abzuschließen, die u. a. Benachrichtigungs-, Überführungs-, Überprüfungs-, Sortier-, Lager-, Aus-, Einbau- und Vernichtungskosten bei Rückrufen durch Automobilhersteller oder Behörden ersetzt. Der Lieferant hat vorgenannte Versicherungen während der Vertragslaufzeit ständig aufrechtzuerhalten und dafür zu sorgen, dass auch nach Vertragsbeendigung eventuelle Schäden versichert bleiben, die zumindest miträschlich während der Vertragslaufzeit verursacht worden sind.
- b. Der Lieferant wird sich gegen alle vorstehenden Risiken - soweit sie im Einzelfall anwendbar - in angemessener Höhe versichern und dem Besteller auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.
- ## 15. INSOLVENZ
- a. Der Besteller kann von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten bzw. im Falle von Dauerschuldsverhältnissen diese kündigen, wenn der Lieferant die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einstellt oder von ihm oder zulässigerweise vom Lieferanten oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist.
- b. Der Besteller steht das Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht auch für den Fall zu, dass über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- c. Gleichtes gilt in dem Falle des Eintritts oder des drohenden Eintritts einer wesentlichen Vermögensverschlechterung beim Lieferanten, die zu einer Gefährdung der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Besteller führt.
- ## 16. MINDESTLOHN/NACHHALTIGKEIT/COMPLIANCE
- a. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Lieferverträgen mit dem Besteller eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat der Lieferant sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird. Der Lieferant wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen prüfen. Eine illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.
- b. Für den Fall, dass der Besteller von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens des Lieferanten, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Lieferant den Besteller von diesen Ansprüchen frei.
- c. Darüber hinaus haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller für jeden Schaden, der dem Besteller aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 16 entsteht.
- d. Der Besteller hat den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. Der Besteller erwartet daher, dass der Lieferant im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit dem Besteller die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorga-

ben zum Arbeits- und Mitarbeiterschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption und Vorteilsgewährungen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz etc. Ferner erwartet der Besteller, dass der Lieferant diese Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Lieferanten kommuniziert und sie dabei bestärkt, diese Gesetze ebenfalls einzuhalten.

- e. Ergänzend gelten die nachfolgend zu diesen Einkaufsbedingungen aufgeführten Nachhaltigkeitsstandards (abrufbar unter <https://www.kwdag.com/unternehmennachhaltigkeit>).

17. SORGFALT UND EIGENTUMSVORBEHALT FÜR BEIGESTELLTES MATERIAL

- a. Werden beigestelltes Material und/oder Werkstücke beim AN beschädigt, zerstört oder kommen diese abhanden, so ist der AN hierfür in vollem Umfang verantwortlich und hat uns den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.
- b. Der AN ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Sicherung, Versicherung und Verwendung beigestellten Materials und/oder Werkstücken verantwortlich. Er ist verpflichtet, unser Eigentum zu kennzeichnen und getrennt zu lagern und zu verwalten. Unser Eigentum ist sorgfältig zu verwahren, insbesondere vor äußeren Einflüssen und Zugriffen Dritter zu schützen. Der AN ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände zum Neuwert auf seine Kosten gegen Schäden aus Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Der AN tritt uns hiermit bereits jetzt alle etwaigen Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer oder Dritte ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- c. Wir behalten uns an allen beigestellten Materialien das Eigentum bis zur vollständigen Lieferung vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN erfolgt für uns als Hersteller. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, verbunden oder verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der AN nach gesetzlichen Vorschriften Alleineigentum, so überträgt er uns bereits jetzt das Miteigentum anteilmäßig in Höhe der Quote, die sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes für die Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Hauptsache ergibt.
- d. Der AN hat uns unverzüglich über Zugriffe auf oder Eingriffe Dritter in unser Eigentum, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen, Beschädigungen, zu informieren und uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der AN haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderrufschriftklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreffenden Gläubiger erlangt werden können.

18. DATENSCHUTZ

- a. Der AN verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetzes, einzuhalten. Er ist unbeschadet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer 16 für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von uns zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich. Der AN ist auch für die Einhaltung der formellen Datenschutzvorschriften (z. B. Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, Führen von Verarbeitungsverzeichnissen) verantwortlich.
- b. Der AN verpflichtet sich, die ihm von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschließlich für die Erbringung vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des AN oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig. Ferner wird der AN die

Verarbeitung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht auf das absolut notwendige Maß beschränken sowie für die Richtigkeit der Daten und deren Integrität und Vertraulichkeit Sorge tragen.

- c. Der AN verpflichtet sich, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihm von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang zu ergreifen. Diese Verpflichtung umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy-by-Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy-by-Default).
- d. Der AN verpflichtet sich, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeiter einzusetzen, die durch geeignete Maßnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und den speziellen datenschutzrechtlichen Anforderungen unserer Bestellungen und Aufträge vertraut gemacht sowie, soweit Sie nicht bereits angemessenen gesetzlichen Verpflichtungen unterliegen, umfassend schriftlich zur Vertraulichkeit (vormals Datengeheimnis) verpflichtet wurden.
- e. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

19. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a. Vor Leistungsbeginn benennt der Vertragspartner uns einen Verantwortlichen, der als erster Ansprechpartner für alle Belange des Vertrags zur Verfügung steht. Über jegliche Änderungen in Bezug auf den Ansprechpartner sind wir zu informieren.
- b. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz des Bestellers. Gerichtsstand für alle sich aus einem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenen Streitigkeiten ist Dresden. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenaufschlag (CISG).
- c. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - einschließlich dieser Schriftformklausel sowie Nebenabreden jeder Art - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller. Der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305 b BGB bleibt davon unberührt.
- d. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

20. INFORMATIONSSICHERHEIT

- a. Der AN verpflichtet sich ein geeignetes Informationssicherheits-Konzept inklusive der Beschreibung der technischen und organisatorischen Umsetzung der Mindestanforderungen an die Informationssicherheit vorzuhalten. Im Rahmen dieses Konzeptes sorgt der AN für einen angemessenen Schutz der Informationen der AG unter Berücksichtigung der Vorgaben aus geltenden Standards, wie ISO27001 und dem aktuellen Stand der Technik.
- b. Im Übrigen verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der „Grundlegenden Anforderungen an die Informationssicherheit“ des AG (online einsehbar unter: www.schnellecke.com)
- c. Der AG ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt die Informationssicherheitsmaßnahmen, -kontrollen und -prozesse im Verantwortungsbereich des AN zu überprüfen. Der AN wird solche Überprüfungen ermöglichen und angemessen unterstützen.